

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **95 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sen uns dafür einsetzen, nicht aus starrem Berufssinn, sondern aus der sachlichen Überzeugung der Verantwortung gegenüber der Zukunft heraus, daß z. B. die in andern Kantonen über die Zuteilung hinaus gerodeten Flächen dort angerechnet werden, wo aus Unkenntnis oder falscher Einschätzung der örtlichen Verhältnisse ein offenbar zu großes Rodungskontingent aufgelegt wurde. Wir müssen dafür kämpfen, daß der Gedanke des Realersatzes privater Rodungspartellen aus öffentlichem Wald (wie er noch an vielen Orten spukt und lebt) nicht weiter Fuß faßt und zur Zerstückelung größerer Gebiete gut gepflegter, vorratsreicher und abgerundeter Staats- und Gemeindewaldungen führt. Daneben erwächst uns aus der heutigen Zeit heraus eine bedeutend dankbarere Aufgabe: die Vorbereitung mit allen Mitteln eines großartigen Aufbauprogrammes für unsere öffentlichen und privaten Waldungen in der Nachkriegszeit, insbesondere: Zusammenlegung der übermäßig zerstückelten Privatwälder im Sinne einer besseren Arrondierung oder wenn möglich durch Gründung von Privatwaldverbänden und Privatkorporationen, Ausbau der Wegnetze im privaten und öffentlichen Wald, Förderung der Jungwuchspflege, die heute vielfach infolge Zeitmangels vernachlässigt wird, vermehrte Aufwendungen im Kulturwesen durch Beschaffung von Samen einwandfreier Herkunft zur Nachzucht guter Standortsrassen und durch Erziehung von genügend Pflanzmaterial, Förderung der Nachzucht der wertvollen Edelhölzer und Lichtholzarten, besonders im Mittelland, wo besonders während des letzten Jahrhunderts durch eine irregeleitete Forstwirtschaft ein unnatürlicher, standortsfremder, einseitiger und kranker Wirtschaftswald begründet wurde. Wahrlich weit gesteckte, großzügige Aufgaben, Aufgaben aber, die mithelfen müssen, die heutigen Wunden vernarben zu lassen und die Verluste zu ersetzen, Aufgaben, deren Erfolg es lohnt, Forstmann im Dienste des heimatlichen Waldes zu sein. *Krebs.*

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone

Zürich. In seiner Sitzung vom 9. März 1944 hat der Regierungsrat als neue Kreisforstmeister gewählt: *Fischer Wilfried*, von Zürich, Adjunkt des Oberforstamtes, und *Voegeli Hans*, von Riedern (Glarus), Adjunkt des Stadtforstamtes Winterthur. In der gleichen Sitzung wurde die neue, auf Grund des Kantonsratsbeschlusses vom 25. Oktober 1943 geschaffene Kreiseinteilung genehmigt. Die zürcherischen Forstkreise gestalten sich künftig wie folgt:

Kreis	Forstmeister	Waldfläche			Amtssitz
		Staatswald	Gde. u. Korp.	Privatwald	
		ha	ha	ha	
I	Fleisch, Hans . . .	431	2223	2358	Zürich
II	Marthaler, Adolf . .	388	1569	3471	Zürich
III	Inhelder, Paul . . .	595	284	6161	Bauma
IV	von Orelli, Adolf . .	304	1255	4664	Winterthur

Kreis	Forstmeister	Waldfläche			Amtssitz
		Staatswald ha	Gde. u. Korp. ha	Privatwald ha	
V	Voegeli, Hans . . .	225	3019	1325	Andelfingen
VI	Fischer, Wilfried . . .	212	2675	1643	Bülach
VII	Müller, Hans . . .	40	2857	1517	Zürich
VIII	Krebs, Ernst . . .	424	2109	2475	Winterthur

Die neue Kreiseinteilung tritt mit 1. April 1944 in Kraft.

Bern. Als kantonale Forstadjunkten wurden gewählt Forstingenieur *Fritz Wattering*, von Hüttwilen (Thurgau), der bisher auf der Sektion Holz des KIAA tätig war, und Forstingenieur *Fritz Künzle*, von Goßau (St. Gallen).

— Das durch die Wahl von Herrn Franz Frankhauser zum Forstmeister des Mittellandes freigewordene Kreisforstamt Bern wurde durch Versetzung von Oberförster *Ed. Flück*, bisher Kreisforstamt Emmental, wieder besetzt. Der Regierungsrat wählte als neuen Kreisoberförster des Emmentals Herrn *Oskar Anliker* und ernannte als Kreisoberförster des seit mehreren Jahren unbesetzt gebliebenen Forstkreises Langenthal Herrn *Fritz Amsler*. Die beiden neuernannten Oberförster standen seit einer Reihe von Jahren als Forstadjunkte im bernischen Forstdienst.

v. E.

BUCHANZEIGE

Produzenten-Höchstpreise für Rundholz und Brennholz 1943/1944. Zusammenstellung der eidgenössischen und kantonalen Höchstpreis-Vorschriften. Schweizerische Handelsbörse, Zürich, Februar 1944. Preis Fr. 1.90.

Zum vierten Mal sind von der Schweizerischen Handelsbörse die eidgenössischen und kantonalen Verfügungen über die Produzenten-Höchstpreise für Rundholz und Brennholz zusammengestellt worden. Diese Preistabelle umfaßt jetzt 176 Seiten, und zwar auf den geraden Seiten den deutschen, auf den ungeraden den französischen Wortlaut. Der Inhalt zerfällt in folgende Abschnitte:

1. Höchstpreise für Rundholz 1943/1944;
2. » » Gruben- und Luftschutzrundholz;
3. » » Nußbaumrundholz;
4. » » Rundholz zu Fournierzwecken;
5. » » Brennholz 1943/1944;
6. Kantonale Ausführungsvorschriften.

Vorangestellt wurden die «Normen für einheitliche Messung und Sortierung des Holzes» gemäß der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft und dem Schweizerischen Holzindustrie-Verband. Die, soviel uns bekannt ist, von einer eidgenössischen Amtsstelle willkürlich abgeänderte Bestimmung, wonach die Inhaltberechnung «auf wenigstens zwei Dezimalstellen genau» erfolgen soll, statt, wie es in der Vereinbarung vernünftigerweise heißt, «auf zwei Dezimalen genau», ist trotz Protest (vgl. «Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen», 1942, S. 305) beibehalten worden. Dieser Schönheitsfehler ist aber nicht der Handelsbörse in die Schuhe zu schieben. Die Handelsbörse verdient vielmehr unsern Dank für die übersichtliche Darstellung eines Stoffes, in dem man sich ohne das vorliegende Hilfsmittel kaum mehr zurechtfinden würde. Besondere Anerkennung verdient die Abgabe der sehr sauber gedruckten Sammlung zu einem äußerst bescheidenen Preis.

Knuchel.